

**Universitätsstadt Tübingen**  
Büro des Oberbürgermeisters  
Ulrich Narr, Telefon: 07071-204-1700  
Gesch. Z.: BOB/

Vorlage 119a/2013  
Datum 11.05.2013

## **Mitteilungsvorlage**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Die Verwaltung teilt mit:**

Am 10. Mai 2013 fand auf Einladung des Oberbürgermeisters ein Treffen mit den Mitgliedern und deren Stellvertretungen der Ortsbeiräte statt, um mit ihnen die Neufassung der Geschäftsordnung zu erörtern. Damit wurde eine Anregung des Ortsbeirats Nordstadt aufgegriffen. Aus den Reihen der Ortsbeiräte waren 17 Personen anwesend. Dabei hat man sich auf folgende Veränderungen verständigt:

#### Neufassung § 1 (2)

„Vorgeschlagen und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Hauptwohnung in Tübingen ist und die ihren Wohnsitz im oder durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Diese können auch zugleich Mitglied des Gemeinderats sein. Sie sollen nicht in mehr als in einem Ortsbeirat Mitglied sein. Mitglieder eines Ortsbeirats, die diese Voraussetzung verlieren, verlieren ihren Sitz im Ortsbeirat.“

#### Neufassung § 3

„Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem in der Anlage beigefügtem Lageplan in der Fassung vom 20. Oktober 2009. Themen die mehrere Ortsbeiräte betreffen, werden in mehreren Ortsbeiräten behandelt.“

#### Neufassung § 13 (2)

„Empfehlungen an den Gemeinderat können nur einstimmig ausgesprochen werden. Kommt keine Einstimmigkeit zu Stande, wird in der Niederschrift das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirats vermerkt und dem Gemeinderat mitgeteilt.“

Darüber hinaus sprachen sich einzelne Ortsbeirätinnen und Ortsbeiräte für die Beibehaltung des § 2 (2) in der alten Fassung aus, das den Ortsbeiräten „Vorschlagsrecht in allen öffentlichen Angelegenheiten“ einräumt. Die Verwaltung bleibt dabei, dass diese Formulierung rechtlich bedenklich ist. Zudem wiesen einige Mitglieder der Ortsbeiräte darauf hin, dass durch einen engen Kontakt der Ortsbeirätinnen und Ortsbeiräte zu ihren Fraktionen sicher gestellt werden könne, dass den Ortsbeiräten wichtige Themen auch auf die Tagesordnung des Gemeinderats kommen können.

Darüber hinaus gab es Diskussionen über die Änderung des Begriffes „Beschluss“ in „Empfehlung“, die Form, wie Bürgerinnen und Bürgern das Wort erteilt werden kann (§ 10 Abs. 6), der Form der Niederschrift (§ 14) sowie zur bereits in der alten Fassung festgehaltenen Regelung, dass eine Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung nur möglich ist, wenn alle anwesenden Mitglieder des Ortsbeirats zustimmen (§ 8).